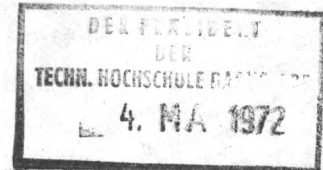


WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 · Ahrstraße 39 · Telefon 7 69 11 · Telex 885 617



→ A. A. A.

4. 5. 72

i.A. [Signature]

P r o t o k o l l

der

95. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 28./29.2.1972

in Bonn - Bad Godesberg

00.

Fragen an das Präsidium

Herr Lobkowicz fragte an, auf welcher Entscheidungsgrundlage die Benennung der Vertreter durch das Präsidium für den Ausschuß für die Hochschulstatistik beim Statistischen Bundesamt beruht habe und welche Gründe dafür maßgeblich gewesen seien, daß das Präsidium neben einem Professor, einem Studenten, einem Kanzler und einem Mitglied des Sekretariats der WRK auch einen Vertreter des DAAD und einen Vertreter des DSW benannt habe statt ausschließlich Mitglieder der Hochschulen. Herr Grünwald verwies auf die in Ziff. 11 der Ordnung der WRK enthaltene Regelung, wonach der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium sachverständige Personen mit der Vertretung der WRK in anderen Gremien betrauen kann, und nannte als Grund für die Einbeziehung der Vertreter des DAAD und des DSW die Überlegung, daß in dem Ausschuß auch von diesen statistische Informationen und Fragestellungen für Erhebungen beigetragen werden sollten. Herr Rotter fügte ergänzend hinzu, daß in dem Schreiben des BMEW an die WRK, mit dem die Nomination erbeten worden waren, ausdrücklich der Hinweis enthalten war, bei den Nominationen tunlichst sowohl den DAAD als auch das DSW zu berücksichtigen.

Herr Piebiger fragte den Präsidenten nach einer Erklärung für eine Vereinbarkeit von dessen Verneinung^{schlier} zu TOP 00 des Protokolls der 94. WRK gestellten Frage, ob das Präsidium der Ansicht sei, daß, wer gegen die Gesamthochschule sei, auch gegen die Chancengleichheit sei, mit dessen Äußerungen in einem Interview zur Chancengleichheit und Errichtung von Gesamthochschulen. Herr Grünwald erwiderte hierauf, daß die Gesamthochschule seiner Einschätzung nach Voraussetzung für die Chancengleichheit sei, er aber nicht der Meinung sei, daß, wer anderer Auffassung sei, deshalb ein erklärter Gegner der Chancengleichheit sei.

Herr Fiebiger fragte weiter an, ob das Präsidium wisse, warum es sich bei der von der Frankfurter Rundschau berichteten Tagung von Reformhochschulen in Berlin gehandelt habe, und in dieser Angelegenheit etwas unternommen werden solle. Herr Grünwald erwiderte, daß das Präsidium sich mit dieser Meldung noch nicht habe befassen können, da sie vom selben Tag stamme. Herr von der Vring teilte erklärend mit, daß die Meldung irreführend sei. Tatsächlich habe es sich um eine interne Veranstaltung der SPD auf Veranlassung von deren Vorstand gehandelt. Auch entspreche es nicht den Tatsachen, was von der Frankfurter Rundschau aus dieser Veranstaltung heraus mitgeteilt worden sei.

Herr Stern fragte an, wie die Überschrift in der Frankfurter Rundschau vom 7.2.1972: "VDS und Rektorenkonferenz erheben Bedenken gegen Hochschulbericht des Wissenschaftsrats" und die Mitteilung in dem Text unter dieser Überschrift: "In Kreisen der WRK wird darauf verwiesen" zustande gekommen sei, obwohl sich das Plenum erst jetzt mit dem TOP befasse, und welche Kreise der WRK dies gewesen seien. Herr Grünwald erwiderte, daß von Seiten des Präsidiums keine Äußerung, auch nicht vorläufiger Art, in dieser Sache gegenüber der Presse abgegeben worden sei, und er mehr dazu nicht zu sagen vermöge. Herr Kalischer fügte ergänzend hinzu, daß der Verfasser der fraglichen Meldung, Herr Lürig, bei ihm telefonisch angefragt hätte, ob die WRK eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates abgebe, und er diesem geantwortet habe, daß dies nicht der Fall sei, die Angelegenheit aber auf der Tagesordnung stehe. Herr Stern war der Ansicht, daß die Behauptung, die Rektorenkonferenz erhebe Bedenken, hätte dementiert werden müssen. Herr Grünwald erwiderte hierauf, daß ihm ein Dementi nicht sinnvoll erschienen sei, da nur hätte gesagt werden können, daß die WRK noch nicht entschieden hätte, ob sie Bedenken habe. Herr von der Vring und Herr Mahlmann äußerten die Ansicht, daß der Präsident der WRK oder auch einer Hochschule überfordert wäre, wenn er alle Falschmeldungen in der Presse dementieren

wollte. Herr Mahlmann fügte hinzu, daß für Überschriften grundsätzlich die Redaktion verantwortlich und die Notwendigkeit eines Dementis nach dem Gewicht einer gemachten Äußerung zu bemessen sei, vorliegend aber ein Dementi wohl nicht erforderlich gewesen sei und im übrigen auch noch als rechtzeitig anzusehen wäre, wenn es aufgrund der anstehenden Behandlung des Punktes erfolgte. Herr Wittkowsky wies darauf hin, daß die Überschrift vom Text der Meldung nicht getragen werde, da in dem Text nur von Kreisen der WRK die Rede sei, und erklärte, daß er z.B. erhebliche Bedenken gegen den Begehungsbericht habe. Da er dies in Berlin auch bereits öffentlich erklärt und die Frankfurter Rundschau beispielsweise auch in Berlin Korrespondenten habe, habe die Zeitung möglicherweise u.a. aus seiner Erklärung ihre Schlüsse gezogen.

Herr Rendtorff fragte an, ob die WRK jetzt nochmals Stellung zu der Frage der Errichtung bundeswehreigener Hochschulen nehmen sollte. Die in Pressemeldungen wiedergegebenen Gründe des Verteidigungsministeriums für den Entschluß, eigene Hochschulen einzurichten, seien, soweit sie die Hochschulseite beträfen, nicht zutreffend. Nachdem jetzt angenommen werden müsse, daß es zum Zeitpunkt der Behandlung der Frage auf dem 94. Plenum der WRK schon keinen Sinn mehr gehabt habe, sich mit ihr zu beschäftigen, gehe es ein wenig zu weit, nun auch noch Gründe vorzuschieben, die zu Lasten der Hochschulseite gingen und nicht zuträfen, statt den Mut zu der Erklärung zu haben, daß die Entscheidung eine politische und die Angelegenheit damit abgeschlossen sei. Herr Grünwald teilte mit, daß er aufgrund der in Rede stehenden Pressemeldungen, das Bundesverteidigungsministerium wolle aus den dort angeführten Gründen eigene Hochschulen errichten, einen Brief an den Verteidigungsminister geschrieben habe, in dem er die Beunruhigung über diese Meldungen zum Ausdruck gebracht und erklärt habe, daß die angeführten Gründe entweder nicht zuträfen oder solche Bedenken beträfen, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung

gerade in den Verhandlungen geklärt worden sollten, und die WRK bisher davon ausgegangen sei, daß das Gespräch zwischen dem Verteidigungsministerium und ihr noch andauere. Dabei habe er eine Antwort auf eine Anfrage nach der Richtigkeit der Pressemeldungen und dem tatsächlichen Sachstand nach Möglichkeit bis zum jetzigen Plenum erbeten. Eine Antwort des Verteidigungsministers liege jedoch noch nicht vor, was sich aber wohl daraus erkläre, daß der Brief erst vor einigen Tagen abgesandt worden sei. Es liege allerdings eine Mitteilung von Herrn Ellwein, dem er einen Durchschlag seines Briefes geschickt habe, des Inhalts vor, daß das Verteidigungsministerium nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß die Frage der Errichtung eigener Hochschulen noch Gegenstand von Verhandlungen sei.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Es wurden vertagt:

Punkt 17 des Entwurfs der Tagesordnung - Prioritätenkatalog für die mittelfristige Finanzplanung -, da die Vorbereitung dieses Punktes durch das Präsidium noch nicht abgeschlossen war;

aus Punkt 18 des Entwurfs der Tagesordnung die Behandlung sowohl des Haushaltsplanentwurfs für die ZRS, da eine Behandlung im Plenum in Anbetracht dessen, daß auf der letzten Sitzung des Kuratoriums der ZRS vereinbart worden ist, vor einer Beschlußfassung durch das Kuratorium zunächst eine Abstimmung zwischen der Kultusministerseite und der Hochschulseite stattfinden zu lassen, noch nicht sinnvoll erschien, als auch des Haushaltsplanentwurfs für die Ständige Kommission für Hochschuldidaktik, da dieser Entwurf noch nicht aufgestellt war;

Punkt 21 des Entwurfs der Tagesordnung, da hier vorgesehen war, zunächst die Rechtsverordnung über die Gesamthochschule Kassel und den Abschluß einer Prüfung dieser Verordnung daraufhin abzuwarten, ob die Selbstverwaltung in ihr bereits zufriedenstellend geregelt ist, die Rechtsverordnung zwar nunmehr vorliegt, jedoch noch nicht geprüft werden konnte.

Zusätzlich wurde in die Tagesordnung aufgenommen als Punkt 22 die Frage der Bestätigung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

1) Bericht des Präsidenten

I. Westdeutsche Hochschulfragen

2) Tutorenprogramm

hier: Auswertung der Erhebung bei den Hochschulen

3) Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrierverfahren

hier: Entwurf einer Rahmenordnung für die Zulassung zum Studium in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der BRD und West-Berlins

4) Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrierverfahren

hier: Empfehlung zur Einführung von Bewertungsstufen im Abiturzeugnis (2. Lesung)

5) Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrierverfahren

hier: Frage der Einbeziehung der Fächer Mathematik und Physik in das ZRS-Verfahren

6) Studentische Krankenversicherung

hier: Bericht über die Ergebnisse der Beratungen in der SKV und im DSW

7) Wissenschaftsrat

hier: Aussprache über Begehungsbericht vom 28.1.1972

II. Internationale Hochschulfragen

9) Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Bildungsminister der EWG-Mitgliedsstaaten vom 16.11.1971

a) Generelle Anerkennung der Diplome

b) Europäisches Hochschulinstitut Florenz

c) Zentrum für die Entwicklung des europäischen Bildungswesens (sog. "Guichard-Zentrum")

V. Studien- und Prüfungswesen

11) Zum Instrumentarium für die Reform des Studien- und Prüfungswesens (2. Lesung)

VI. Hochschulrecht

- 13) Zur Ausgestaltung des Berufungswesens

VIII. Schule und Hochschule

- 15) Entwurf einer Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Diskussionsgrundlage der KMK vom 2.7.1971)

IX. Haushaltsfragen

- 18) Entwurf des Haushaltsplanes der WRK für 1973

X. Interna

- 20) Wahl des Präsidenten für die Amtszeit 1.8.1972 - 31.7.1973
- 22) Bestätigung von Kommissionen und deren Zusammensetzung

Auf einen im weiteren Verlauf der Sitzung gestellten Antrag von Herrn Fischer-Appelt wurde später noch der Punkt: "Stellungnahme zu neu in die Debatte um das Hochschulrahmengesetz eingeführten Vorschlägen zu Punkten, zu denen die WRK noch keine Stellung genommen hat" (insbesondere zu dem Vorschlag der CDU/CSU auf Aufnahme eines Ordnungsrechts in das Hochschulrahmengesetz) unter VI/14 mit 19 gegen 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen in die Tagesordnung aufgenommen.

Außerhalb der Tagesordnung teilte Herr Scheer dem Plenum mit, daß das Bayerische Kultusministerium seiner Universität, der Universität Würzburg, am 15.2.1972 mitgeteilt habe, daß es wegen fehlender Zusagen des Bundes über die Höhe der im Haushaltsjahr 1972 insgesamt auf Bayern entfallenden Mittel zunächst nicht möglich sei, über die laufenden Stipendien nach dem Graduiertenförderungsgesetz hinaus weitere Stipendien nach diesem Gesetz zu zahlen. Zwar könnten die Hochschulen weiter Entscheidungen über Anträge auf Neubewilligung eines Stipendiums nach dem Graduiertenförderungsgesetz treffen, sie dürften den Antragstellern das Ergebnis der Entscheidung jedoch weder mündlich noch schriftlich

mitteilen. Das Plenum beauftragte das Präsidium, sich der Sache anzunehmen.

1.

Bericht des Präsidenten

Herr Grünwald referierte über den Zeitplan und den inhaltlichen Stand der Beratungen zum Hochschulrahmengesetz.

Zum Zeitplan der Beratungen teilte er mit, daß am 1.3.1972 der Innenausschuß über die beamtenrechtlichen Fragen abschließend beraten werde. Am 2. und 3.3.1972 werde der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft tagen. In der Woche zwischen dem 13. und 17.3.1972 werde wohl die 2. und 3. Lesung im Bundestag stattfinden. Allerdings stünde noch die Entscheidung des Ältestenrates aus, so daß möglicherweise auch erst die Woche vom 24. bis 28.4.1972 für die 2. und 3. Lesung im Bundestag in Betracht komme. Falls die Lesungen tatsächlich bereits zwischen dem 13. und 17.3.72 stattfinden sollten, so würde dies bedeuten, wenn man die Frist für den Bundesratsvermittlungsausschuß einkalkuliere, daß das Hochschulrahmengesetz voraussichtlich noch vor der Sommerpause fertiggestellt sein würde.

Zum inhaltlichen Stand der Beratungen teilte Herr Grünwald mit, daß unter den Vertretern der Parteien in dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft Einigkeit darüber bestehe, in das Gesetz eine oder zwei Bestimmungen über die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen aufzunehmen. Dabei gingen allerdings die Vorschläge für die Fassung dieser Bestimmungen auseinander. Zur Neuordnung des Hochschulwesens schlugen die Vertreter der Regierungsparteien vor, daß die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in einem integrierten System vor sich gehen solle und die Reformen auf die Gesamthochschulen hin vorzunehmen seien. Demgegenüber schlage die CDU/CSU eine funktional bestimmte Zusammenfassung der Einrichtungen vor und eine Errichtung von Gesamthochschulen nur unter bestimmten Bedingungen, so daß es hiernach also neben den Gesamthochschulen auch in Zukunft noch andere gäbe. Die Dienstherreneigenschaft solle nach dem Willen der Vertreter der Regierungsparteien weiterhin, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, auch bei

der Hochschule liegen können. Die Vertreter der CDU/CSU wollten diese Möglichkeit hingegen ausgeschlossen sehen. Die Fachaufsicht solle nach dem Vorschlag der Vertreter der Regierungsparteien bei Personal-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten eingeführt werden können, nach dem der Vertreter der CDU/CSU sich insbesondere auch auf diese Angelegenheiten erstrecken. Für Wahlen innerhalb der Hochschulen und innerhalb der Studentenschaft schlugen die Vertreter der Regierungsparteien die Möglichkeit auch der Briefwahl vor, während die der CDU/CSU die Verschickung der Wahlunterlagen an alle Wähler forderten, um so eine allgemeine Briefwahl herbeizuführen. Zusätzlich zielten die Vertreter der CDU/CSU auf die Einführung eines Quorum von 50 % ab. In der Frage der Zusammensetzung der Organe verträten die Vertreter der Regierungsparteien die Ansicht, daß in den Entscheidungsgremien alle Gruppen stimmberechtigt beteiligt werden sollten und keine Gruppe mehr als die Hälfte der Sitze haben dürfte. Die Vertreter der CDU/CSU hingegen seien der Ansicht, daß die Professoren die Mehrheit gegenüber allen anderen Gruppen in den Gremien haben müßten. Auch solle nach der Ansicht der Vertreter der CDU/CSU die Wählbarkeit nur in den Fällen einer bestimmten Zeit der Zugehörigkeit zur Hochschule gegeben und die Wahl auch von Nichtangehörigen der Hochschule in akademische Gremien bis zu einem Drittel der Sitze zulässig sein. Die Einführung eines Ordnungsrechts werde von den Vertretern der CDU/CSU ebenfalls vorgeschlagen, das Sanktionen bis hin zum Ausschluß aus der Hochschule auf eine bisher noch nicht festgelegte Anzahl von Jahren mit Wirkung für sämtliche übrigen Hochschulen des Bundesgebietes vorsehe. Das Antragsrecht solle außer bei dem Verletzten auch bei einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Stelle liegen. Von Seiten der SPD sei hierzu in dem Ausschuß kein Vorschlag vorgebracht worden. Bekanntlich werde jedoch auch innerhalb der SPD die Einführung eines Ordnungsrechts diskutiert. Die Studenten einer Hochschule sollten nach Ansicht der Vertreter der Regierungsparteien eine Studentenschaft bilden, nach Ansicht der Vertreter der CDU/CSU sollten sie eine Studentenschaft bilden können. Voraussetzung für die Wahl eines hauptamtlichen Leiters einer Hochschule solle nach dem Vorschlag der Vertreter der CDU/CSU eine mehrjährige selbständige Tätigkeit

in Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft oder Rechtspflege, der Wahlvorschlag, über den das Hochschulorgan dann zu entscheiden habe, im Einvernehmen mit dem Minister aufzustellen und der hauptberufliche Leiter nicht abwählbar sein. Die Dekanibilität sollten nach Ansicht der Vertreter der Koalitionsparteien sowohl die Professoren als auch die Assistenzprofessoren, nach Ansicht der Vertreter der CDU/CSU nur die Professoren besitzen. In der Frage der Betriebseinheiten hätten die Vertreter der CDU/CSU vorgeschlagen, daß auch die Landesbehörde eine Betriebseinheit in einer Hochschule bilden können sollte. Die Kliniken sollten nach Ansicht der Vertreter der Regierungsparteien unter einer Kollegial- oder regelmäßig wechselnden Leitung stehen. Nach Ansicht der Vertreter der CDU/CSU solle das Landesrecht dies vorsehen können. Für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen solle nach Ansicht der Vertreter der Regierungsparteien entweder die Hochschule mit Zustimmung des Landes oder die Landesbehörde zuständig sein. Die Vertreter der CDU/CSU wollten die Regelung der Frage dem Landesrecht vorbehalten. Die Auswahlkriterien im Falle einer die Anzahl der Studienplätze übersteigenden Anzahl von Bewerbern sollten nach übereinstimmender Ansicht der Vertreter der Parteien Leistung, Anciennität, Härtegesichtspunkte u. dergl. sein, während es bisher geheißen habe, daß sich die Auswahl ausschließlich nach diesen Kriterien richte. Zur Frage der Verleihung der Grade hätten die Vertreter der Regierungsparteien wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß aufgrund der Hochschulprüfung der Diplom-Grad verliehen werde und auch andere Grade noch verliehen werden könnten. Der Vorschlag der Vertreter der CDU/CSU gehe dahin, daß der Hochschulgrad verliehen werde. Damit sei wohl, so fügte Herr Grünwald hinzu, auf die jetzigen Kurzstudien abgestellt. Berufungszusagen sollten mit Ausnahme derer über eine Grundausstattung nach dem Vorschlag der Vertreter der CDU/CSU nicht gegeben werden dürfen. Entgeltliche Nebentätigkeit in bestimmtem Bereich solle nach Ansicht der Vertreter der Regierungsparteien über den Fachbereich dem Dienstherrn anzuzugehen sein, wobei der Fachbereich Stellung nehmen könne, wenn die Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt würden. Nach Ansicht der Vertreter der CDU/CSU solle die An-

zeigepflicht unmittelbar gegenüber dem Dienstherrn bestehen und dieser den Fachbereich zu einer Stellungnahme auffordern können. Studienreformkommissionen, wie in § 60 HSchRG vorgesehen, sollten nach der Ansicht der Vertreter der Regierungsparteien "in den Ländern" errichtet werden, ohne daß damit also gesagt werde, von wem sie zu errichten seien, aus Mitgliedern, die von den Hochschulen bestimmt würden, und Mitgliedern, die von den Ländern bestimmt würden, bestehen und müßten unter den Mitgliedern Professoren, Assistenzprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten haben, während Sachverständige aus Berufsorganisationen oder Gewerkschaften nur beratend teilnehmen sollten. Nach Ansicht der Vertreter der CDU/CSU sollten die Länder die Studienreformkommissionen ^{bilden} und diese Kommissionen aus Vertretern staatlicher Stellen, sachverständigen Mitgliedern der Hochschulen und Sachverständigen aus Berufsorganisationen und Gewerkschaften bestehen.

Als nächstes berichtete Herr Grünwald über den Stand der Überlegungen bei den Bundesministerien zu der Neuordnung der Hochschul-Lehrerbesoldung. Und zwar habe der Bundesminister des Innern nach, wie Herr Funk ergänzend hinzufügte, Abstimmung sowohl mit dem Bundesministerium für Bildung ^{und} Wissenschaft als auch dem Bundesfinanzministerium dem Vorsitzenden des Innenausschusses mitgeteilt, daß es neben den Besoldungsregelungen für Hochschullehrer auch solche für die Hochschulleiter geben solle. Der hauptamtliche Hochschulleiter solle in den Gruppen B 3 bis B 8 eingestuft werden je nach Zahl der Studienplätze und Aufgabenstellung der Hochschule. Für Professoren seien 2 Besoldungsgruppen vorgesehen im Gegensatz zu 3 von der KMK vorgesehen gewesenen. Die eine Gruppe solle vom Anfangsgrundgehalt A 15 bis zum Endgehalt A 16 reichen, die andere vom Anfangsgrundgehalt A 16 bis B 3, B 4. Zuschläge, die das System variabel machen könnten, seien nur für die zweite Gruppe vorgesehen. Als Kriterien für die Eingruppierung in die 2 Gruppen sollten die im Einzelfall ausgeübten Funktionen und individuellen Qualifikationen des Professors dienen. Stundendeputate seien in der Mitteilung des Bundesinnenministers, wie Herr Grünwald hinzufügte, nicht erwähnt worden. Es sei jedoch in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf des Hochschulrahmengesetzes ausdrücklich

gesagt worden, daß es keine Hochschullehrer geben sollte, die ausschließlich Lehraufgaben wahrnehmen. Für die Fachhochschullehrer schließlich sei eine individuelle Überleitung vorgesehen.

Im Rahmen des Berichts des Präsidenten gab sodann Herr Kalischer bekannt, daß das Bundesverteidigungsministerium beabsichtige, die zum 1.6. und 1.7.1971 eingezogenen Grundwehrdienstabsolventen, die ihr Studium, sei es eines Faches mit oder ohne Zulassungsbeschränkungen, im WS 72/73 beginnen wollten, zum 1.11.1972 zu beurlauben, sofern der Nachweis der Immatrikulation geführt werde. Das Bundesverteidigungsministerium würde den Interessenten in der Zeit vom 1. bis 15.10.1972 Urlaub gewähren, damit diese sich immatrikulieren lassen und sodann unter Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgte Immatrikulation den Antrag auf Beurlaubung stellen könnten. Falls die Hochschulen keine Einwände gegen eine solche Regelung haben und bereit und in der Lage sein sollten, die sich bewerbenden bzw. in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen, einen Zulassungsbescheid besitzenden Grundwehrdienstabsolventen in der Zeit vom 1. bis 15.10.72 zu immatrikulieren und ihnen über die erfolgte Immatrikulation eine Bescheinigung auszuhändigen, würde das Bundesverteidigungsministerium einen entsprechenden Erlaß an alle Truppenteile herausgeben. Ab dem nächsten Jahr, so fügte Herr Kalischer hinzu, sei der Grundwehrdienst auf 15 Monate verkürzt worden, so daß, da die Einberufungen weiter zum 1.6. und 1.7. jeden Jahres erfolgen würden, die Grundwehrdienstabsolventen sodann ohne Ausnahmeregelung ihr Studium zum Wintersemester ordnungsgemäß aufnehmen könnten. Aus dem Plenum wurden keine Einwände erhoben.

2.

Tutorenprogramm

hier: Auswertung der Erhebung bei den Hochschulen

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

3.

Zum Zulassungswesen und zum Zentralen
Registrierverfahren

hier: Entwurf einer Rahmenordnung für die Zulassung zum Studium in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der BRD und West-Berlins

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

4.

Zum Zulassungswesen und zum Zentralen Registrier-
verfahren

hier: Empfehlung zur Einführung von Bewertungsstufen
im Abiturzeugnis (2. Lesung)

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

5.

Zum Zulassungswesen und zum Zentralen
Registrierverfahren

hier: Frage der Einbeziehung der Fächer Mathematik
und Physik in das ZRS-Verfahren

Nach einem Bericht des Vorsitzenden der Kommission gegen den numerus clausus, Herrn Hinrichsen, über den Vorschlag des Fachberatungsausschusses Mathematik und Physik zur Einführung eines zentralen Studienplatznachweisverfahrens für die Fächer Mathematik und Physik im Wintersemester 1972/73 und ergänzenden Ausführungen von Mitgliedern des Fachberatungsausschusses, Herrn Danzer und Herrn Stadler, verabschiedete das Plenum mit 25 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die aus der Anlage hierzu ersichtliche EntschlieÙung.

STUDIENPLATZNACHWEISVERFAHREN FÜR DIE FÄCHER
MATHEMATIK UND PHYSIK IM WINTERSEMESTER 1972/73

Entschießung der 95. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 29. Februar 1972

Die 95. Plenarversammlung beschließt:

- I. Für die Fächer Mathematik und Physik wird zum Wintersemester 1972/73 ein zentrales Studienplatznachweisverfahren eingeführt werden.
- II. Die Durchführung des Verfahrens steht unter der Bedingung, daß $3/4$ der betroffenen Hochschulen ihre Beteiligung erklären.
- III. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Voraussetzungen

- 1.1 Zentrales Studienplatznachweisverfahren

Durch den zentralen Nachweis von Studienplätzen soll allen Studienanfängern in den Fächern Mathematik und Physik ein Studienplatz in weitgehender Übereinstimmung mit ihren Ortswünschen empfohlen werden. Es soll eine Gleichverteilung der Studienanfänger in Relation zu den Ausbildungsmöglichkeiten der Hochschulen herbeiführen, damit ausreichende Studienmöglichkeiten für alle Bewerber gewährleistet und Überfüllung einzelner Ausbildungsstätten vermeiden.

Das Studienplatznachweisverfahren beruht auf der Kooperation der Hochschulen und der Studienbewerber.

- 1.2 Immatrikulationsvoraussetzung

Zur Erreichung der Gleichverteilung und zur Unterstützung des Studienplatznachweises machen die Hochschulen die Bewerbung im zentralen Verteilungsverfahren zur Voraussetzung der Immatrikulation.

1.3 Vergleichszahlen der Studienplätze

Auf der Grundlage des Beschlusses des 94. Plenums über Kriterien eines Kapazitätsfeststellungsverfahrens und unter sinngemäßer Anwendung der vom Fachberaterausschuß vorgeschlagenen Grob-Richtwertverfahren ermitteln die Hochschulen die im Verfahren bereitstehenden Studienplätze für Mathematik und für Physik und teilen diese Vergleichszahlen der Zentralstelle mit.

1.4 Zahlenschätzung

Nach den Ermittlungen des Fachausschusses Mathematik / Physik im Zusammenwirken mit den Fachbereichen ist die Gesamtzahl der Studienbewerber in diesen Fächern nicht größer als die Zahl der Studienplätze. Das Verfahren geht davon aus, daß die Vergleichszahlen der Hochschulen nicht oder nur minimal überschritten werden.

2. Verfahrensbeschreibung

2.1 Empfehlung

Der Studienplatznachweis hat für den Bewerber empfehlenden Charakter. Die Empfehlung an eine bestimmte Hochschule wird dem Bewerber begründet.

2.2 Ortswünsche

Der Bewerber gibt der Zentralstelle seine Ortswünsche in einer Präferenzskala bekannt. Für die ersten 3 Orte der Skala kann er ihm gewichtige Begründungen nennen.

2.3 Verteilungsmodus

Nach Maßgabe ihrer Vergleichszahlen werden den Hochschulen die Studienbewerber mit den dringlichsten Ortswünschen empfohlen. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber für eine Hochschule deren Studienplatzver-

gleichszahl, werden die Bewerber mit geringer gewichtigem Ortswunsch der Hochschule ihrer 2. (ggfs. 3.) Ortspräferenz unter Zurechnung eines Bonus für jeden verweigerten Ortswunsch empfohlen.

2.4 Gewichtung der Ortswünsche

Die Gewichtung der Ortswünsche erfolgt nach folgenden Gründen und Bewertungen () :

- 1) Kostenlose Wohnmöglichkeit am Ort
(z.B. Eltern wohnen bis zu 50 km entfernt) (8)
- 2) Besondere Verdienstmöglichkeit am Ort (2)
- 3) Jede andere Hochschule ist zu weit vom
Heimatort entfernt (3)
- 4) Andere Geschwister studieren schon aus-
wärts, deshalb Studium an anderem Ort
finanziell nicht möglich (4)
- 5) Ehegatte am Ort gebunden (8)
- 6) Durch eigene(s) Kind (-er) am Ort gebunden (7)
- 7) Besondere Studienmöglichkeit am Ort
(nicht: Fach, das anderswo nicht zu studie-
ren ist) (6)
- 8) Freunde und Bekannte am Ort (1)
- 9) Pflegefall am Ort (9)
- 10) Sonstige Gründe (1 bis 9)

Der Bewerber kann für jeden Ort maximal 4 Gründe angeben. Die Zuweisung zur einzelnen Hochschule erfolgt nach dem Punktwert seiner Gründe. Bei gleichem Punktwert und bei nicht genannten Orten entscheidet die Entfernung vom Heimatort.

2.5 Hochschulen mit Zulassungsbeschränkungen

In das Verteilungsverfahren werden alle Hochschulen und alle Bewerber einbezogen.

Den Hochschulen mit Zulassungsbeschränkungen in den Fächern Mathematik/Physik werden Studienbewerber nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungszahlen und gemäß 2.4 zugewiesen.

Das Recht der Studienbewerber, sich nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsrichtlinien an einer Hochschule mit Zulassungsbeschränkungen zu bewerben, bleibt unberührt.

Jeder Bewerber, dessen erster (berücksichtigter) Ortswunsch auf eine Hochschule mit Zulassungsbeschränkungen fällt, erhält mit der Empfehlung die gesonderten Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie eine Ersatzempfehlung für eine Hochschule ohne Zulassungsbeschränkung.

Die Auswahl nach den Zulassungsrichtlinien der einzelnen Hochschule wird erst im Anschluß an das Verteilungsverfahren nach den jeweiligen Zulassungsrichtlinien durchgeführt.

3. Durchführung des Verteilungsverfahrens

3.1 Fragebogen und Anmeldung

Für das Verfahren wird ein gesondertes Informationsblatt und ein besonderer Fragebogen erstellt. Die Unterlagen werden Bewerbern auf Anforderung von den Hochschulen ausgehändigt oder durch die Zentralstelle zugesandt.

Die Teilnahme am Verfahren beginnt mit der Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens an die Zentralstelle. Gegen die Empfehlung der Zentralstelle kann bis zu einer Ausschlußfrist Beschwerde geführt werden.

3.2 Zentralstelle

Das Verfahren (einschließlich Vorbereitung, Informationsdienst, Versand der Unterlagen, Auswertung, Rechenprogramm, Entscheidung und Empfehlungsübermittlung) wird im Auftrage der Hochschulendurch die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber in Norderstedt durchgeführt. Die Zentralstelle steht unter der Dienstaufsicht des Präsidenten der WRK.

3.3 Beratung der Zentralstelle

Für die fachspezifische Beratung des Präsidenten der WRK wird im Einvernehmen mit den Fachbereichen für Physik und Mathematik ein Fachberatungsausschuß bei der Kommission gegen den numerus clausus der WRK aus maximal 5 Mitgliedern gebildet. Der Fachberatungsausschuß übt seine Tätigkeit im Zusammenwirken mit der Kommission gegen den numerus clausus der WRK - diese vertreten durch deren Vorsitzenden - aus.

Der Fachberatungsausschuß gewährleistet die Verbindungen zu den Fachbereichen und sichert eine ausreichende wechselseitige Information.

Der Fachberatungsausschuß ist zuständig für die Gewichtung der persönlichen Gründe nach 2.4 Ziff. 10 und für die Klärung von Beschwerden.

6.

Studentische Krankenversorgung

hier: Bericht über die Ergebnisse der Beratungen in der SKV
und im DSW

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

7.

Wissenschaftsrat

hier: Aussprache über Begehungsbericht vom 28.1.1972

Nach einer kritischen Übersicht von Herrn Grünwald über den vom Wissenschaftsrat über die Begehung der Hochschulen im SS 1971 durch Mitglieder seiner Wissenschaftlichen Kommission veröffentlichten Bericht und Erläuterungen zu dem Bericht vom Vorsitzenden des Wissenschaftsrates, Herrn Heidhues wurde der Bericht vom Plenum unter Beteiligung von Herrn Heidhues und eines Mitglieds der Wissenschaftlichen Kommission, Herrn Meyer, ausführlich diskutiert.

Dabei wurde z. T. bedauert, daß der Bericht die Probleme der einzelnen Hochschulen nicht differenzierend darstelle und nicht deutlich genug erkennbar gemacht habe, in welchen Fragen die Verantwortung für vom Wissenschaftsrat kritisierte Sachverhalte bei den staatlichen Instanzen gesucht werden müsse, und eine Reihe der stattdessen in dem Bericht getroffenen Verallgemeinerungen unter Hinweis darauf, daß "die bei den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission entstandenen Eindrücke nicht immer frei von Zufälligkeiten" sein konnten (S. 4 des Berichts), kritisiert. Begrüßt wurde, daß mit dem Bericht "die Verarbeitung der Ergebnisse der Hochschulbesuche nicht abgeschlossen ist" (S. 5 des Berichts), sondern, wie Herr Heidhues mitteilte, die Ergebnisse noch in künftigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates mitberücksichtigt werden.

Von einer öffentlichen Stellungnahme zu dem Bericht nahm das Plenum mehrheitlich gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen Abstand.

Abschließend erklärte Herr Heidhues, daß auf seiten des Wissenschaftsrates jede Bereitschaft dazu bestehe, den Kontakt mit der WRK in der relativ engen Form, wie er im letzten Jahr bereits bestanden habe, zu halten.

9.

Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Bildungsminister der EWG-Mitgliedsstaaten vom 16.11.1971

- a) Generelle Anerkennung der Diplome
- b) Europäisches Hochschulinstitut Florenz
- c) Zentrum für die Entwicklung des europäischen Bildungswesens (sog. "Guichard-Zentrum")

Der für die internationalen Angelegenheiten zuständige Vizepräsident, Herr Schneider, berichtete der Plenarversammlung über den Stand der Verhandlungen und Überlegungen zur Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Bildungsminister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16.11.1971 in der Frage a) der globalen gegenseitigen Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise der akademischen Berufe, b) der Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts in Florenz und c) der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bildungswesens (sog. "Guichard-Zentrum"). Der Bericht wurde ergänzt durch den Vertreter der WRK in der Expertengruppe der Europäischen Rektorenkonferenz für EG-Angelegenheiten und in der bei der EG-Kommission gegründeten Arbeitsgruppe für die globale Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise, Herrn Rüegg.

Zu a) verabschiedete das Plenum einstimmig bei einer Enthaltung die folgende EntschlieÙung:

"Die 95. Plenarversammlung der WRK dankt der Bundesregierung, daß sie sich bei den Verhandlungen des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 57 des EWG-Vertrags entschieden für eine globale Anerkennung der AbschlusÙzeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für akademische Berufe einsetzt, welche die Durchführung von Studienreformen nicht erschwert oder nicht verhindert.

Die WRK bittet die Bundesregierung, den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits vorgeschlagenen Richtlinienentwürfen weiterhin ihre Zustimmung zu versagen und versichert sie ihrer vollen Unterstützung."

und nahm einstimmig den Bericht von Herrn Schneider und Herrn Rüegg, insbesondere auch über den vom Präsidium der WRK in Form eines Aide Memoire für die Mitglieder der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe der EG-Kommission ausgearbeiteten Vorschlag für das Verfahren zur globalen Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise, zustimmend zur Kenntnis.

11.

Zum Instrumentarium für die Reform des Studien- und
Prüfungswesens (2. Lesung)

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

13.

Zur Ausgestaltung des Berufungswesens

Nach einem Bericht von Herrn Grünwald als dem Vorsitzenden des für diese Frage von der 89. WRK eingesetzten Ausschusses zu dem von dem Ausschuß vorgelegten Papier diskutierte das Plenum nach mehrheitlich gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen erfolgter Ablehnung des Antrags von Herrn Stern, die Beratung und evtl. Beschlußfassung über die Vorlage zurückzustellen, die Vorbemerkung sowie Ziff. II und III des Papiers und verabschiedete diese Teile in der aus der Anlage hierzu ersichtlichen Fassung mit 25 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen mit dem Auftrag an das Präsidium, die vorgelegte thesenartige Zusammenfassung entsprechend den vorgenommenen Änderungen redaktionell zu überarbeiten.

Zu der Frage der Sonderregelungen in Konkordaten und Kirchenverträgen für die Besetzung von Hochschullehrerstellen in theologischen Fakultäten beider Konfessionen wird sich das Präsidium, nachdem eine diese Frage betreffende Fußnote auf S. 10 der von der Arbeitsgruppe dem Plenum unterbreiteten Beschlußvorlage von diesem mehrheitlich gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gestrichen wurde, das Plenum die Sonderregelungen jedoch als problematisch erachtet, überlegen, wie sie sinnvollerweise angegangen werden könnte, und dem Plenum demnächst einen Vorschlag unterbreiten.

Weiter nahm das Präsidium die Anregung von Herrn Kroymann entgegen, die WRK möge sich auf einer ihrer nächsten Sitzungen mit der Frage der Zulässigkeit der sog. Kartellabrede der Minister, der Übereinkunft, keinen Ruf auszusprechen, wenn der Bewerber vor weniger als 3 Jahren einen Ruf angenommen oder abgelehnt hat, beschäftigen.

Zur Ausgestaltung des Berufungswesens

Empfehlung der 95. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 29. Februar 1972

I.

Vorbemerkung

Die neueren Hochschulgesetze der Länder regeln das Verfahren, in dem Hochschullehrerstellen besetzt werden, nur in den Grundzügen. Seine Einzelheiten beruhen weithin nicht auf gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften, sondern auf Verwaltungsübung. Dies mag eine Ursache dafür sein, daß besonders in jüngster Zeit in mehreren Bundesländern sowohl innerhalb der Hochschulen als auch zwischen Hochschulen und Kultusministerien Meinungsverschiedenheiten bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen aufgetreten sind. Diese Berufungs-„Fälle“ unterscheiden sich sowohl in ihren Auswirkungen auf die jeweilige Hochschule als auch in ihren Konsequenzen für die betroffenen Hochschullehrer voneinander. Zusammen zeigen sie jedoch, daß die Hochschulgesetze der Länder bei der Regelung des Berufungsverfahrens eine Reihe von Fragen offen lassen.

Diese Fragen betreffen einen wichtigen Aspekt der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) und sind bedeutsam sowohl für die individualrechtliche Seite dieser Freiheitsgarantie, d. h. für den einzelnen Hochschullehrer, als auch für ihre institutionelle Seite, d. h. für die jeweilige Hochschule. Die WRK ist der Ansicht, daß diese Fragen nur durch Verfahrensregeln einer Lösung näher gebracht werden können, die sowohl der Selbstverantwortung der Hochschulen für die wissenschaftliche Qualifikation ihres Lehrkörpers als auch der Verantwortung der Kultusminister für die Entwicklung der Hochschulen gerecht werden.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entsprechend zeigen die folgenden Empfehlungen der WRK sowohl Verfahrensregeln als auch Entscheidungskriterien inhaltlicher Art auf, die von Hochschulorganen und von staatlichen Instanzen beachtet werden müssen, wenn eine freiheitliche Entwicklung der Wissenschaft und damit der Gesellschaft erhalten und gewährleistet werden soll.

II.

Das Verfahren innerhalb der Hochschule

1. Ausgangspunkt für Vorschläge zur Ausgestaltung des Berufungsverfahrens muß die Feststellung sein, daß Kunst und

Wissenschaft im Verständnis des Grundgesetzes nur in Freiheit vollziehbar sind. Aus diesem Grund ist den Hochschulen als Mittel der Verwirklichung dieser Freiheit das Recht gewährleistet, grundsätzlich ihre Aufgaben in eigener Verantwortung selbst zu verwalten.

Einer der wichtigsten Inhalte des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen ist das Recht, die personelle Zusammensetzung ihres Lehrkörpers grundsätzlich selbst zu bestimmen. Dabei erfolgt die Auswahl der Bewerber sowohl unter dem Gesichtspunkt der fachwissenschaftlichen Qualifikation für Forschung und Lehre eines für eine Hochschullehrerstelle in Betracht kommenden Wissenschaftlers, als auch unter dem Gesichtspunkt seiner Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule. Die Position des Hochschullehrers ist sowohl durch seine Verpflichtung bestimmt, sein Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, als auch durch seinen Status als Mitglied der Körperschaft. Das Berufungsverfahren ist deshalb so zu gestalten, daß diese Gesichtspunkte für die in Aussicht genommene Stelle bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen den Ausschlag geben.

2. Ein solches Verfahren setzt ein geordnetes Ausschreibungswesen voraus. Dazu gehört, daß eine Stellenausschreibung eine klare Beschreibung der fachlichen Ausrichtung der Stelle und der von einem Bewerber geforderten Qualifikation auf speziellen Fachgebieten enthält. Dies wiederum hat zur Voraussetzung, daß die Hochschule, in der Regel durch die zuständigen Fachbereiche, präzise Vorstellungen über die Gliederung jedes Fachs und über die in seinen Teilgebieten benötigten Stellen entwickelt, ferner, daß sie diese Strukturvorstellungen ständig überprüft. Auch sollte es sich von selbst verstehen, daß vor der Ausschreibung die für die Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben erforderliche Grundausrüstung sichergestellt ist. Die Ausschreibung muß so erfolgen, daß mögliche Bewerber von ihr Kenntnis erhalten können und daß ausreichend Zeit für die Einreichung der Bewerbung zur Verfügung steht.
3. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat sich bereits wiederholt für eine Beteiligung von Vertretern aller Mitgliedergruppen in allen Gremien der Hochschule ausgesprochen, die mit dem Aufstellen einer Berufungsliste befaßt sind. Nicht nur die Hochschullehrer, sondern auch die Mitglieder der anderen Gruppen müssen Gelegen-

den etwaigen Einwand des Ministers, er könne den an erster Stelle stehenden Wissenschaftler im Interesse einer „pluralistischen“ Zusammensetzung des Lehrkörpers nicht berufen. Wenn, wie oben dargelegt, „Pluralismus“ nur als Forderung nach einer Vielfalt methodischer Ansätze und wissenschaftlicher Fragestellungen Berechtigung besitzt, dann ist deutlich, daß es sich um eine fachwissenschaftliche Forderung handelt, die nicht durch die Entscheidung des Ministers über einzelne Berufungsvorschläge erfüllt werden kann.

3. Unter der Voraussetzung, daß der Minister eine Beanstandung aus den obengenannten Gründen ausgesprochen und die Hochschule ihr nicht oder nicht rechtzeitig abgeholfen hat, ist der Minister berechtigt, von der Reihenfolge der Berufungsliste abzuweichen.

Der Minister muß in jedem Fall das Abweichen von der Reihenfolge der Liste der Hochschule gegenüber begrün-

den. Dies ergibt sich daraus, daß die Reihenfolge der Liste eine Rangfolge im Sinne der obigen Ausführungen (vgl. II, 5 e) bedeutet.

4. Einen nicht vorgeschlagenen Wissenschaftler zu berufen und damit das Recht der Hochschule zu negieren, die Zusammensetzung ihres Lehrkörpers grundsätzlich selbst zu bestimmen, muß dem Kultusminister prinzipiell verwehrt sein. Lediglich dann, wenn die Hochschule versäumt, eine Berufungsliste einzureichen und so die Besetzung einer Stelle verzögert, kann der Minister im Wege der Ersatzvornahme die vakante Hochschullehrerstelle besetzen. Auch in diesem Fall hat jedoch seiner Entscheidung sowohl die Anmahnung einer Berufungsliste als auch, wenn dies erfolglos bleibt, die Ankündigung voranzugehen, daß er die Hochschullehrerstelle gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist ohne Vorschlag der Hochschule besetzen werde.

Zusammenfassung

I.

Die Regelungen der Ländergesetze lassen sowohl den Hochschulen als auch den Kultusministern weiten Spielraum für die Gestaltung des Berufungsverfahrens. Dieser Spielraum bedarf zur Klärung der gemeinsamen Verantwortung von Hochschulen und Kultusministern der Ausfüllung.

II.

1. Das Recht, die personelle Zusammensetzung des Lehrkörpers grundsätzlich selbst zu bestimmen, ist einer der wichtigsten Gegenstände des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen.
2. Das Berufungsverfahren setzt ein geordnetes Ausschreibungswesen voraus.
3. Bei der Aufstellung der Berufungsliste wirken alle Mitglieder der Hochschule durch ihre Vertreter mit.
4. Bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen mit fachübergreifender Aufgabenstellung ist ein formalisiertes Zusammenwirken interessierter Fachbereiche erforderlich.
5. Ausschlaggebend für die Aufnahme in die Berufungsliste ist die wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre eines Bewerbers. „Pluralismus“ kann mit Bezug auf die Gestaltung des Berufungsverfahrens nicht als Forderung nach einer Vielfalt politischer Meinungen, sondern als Forderung nach einer Vielfalt methodischer Ansätze und wissenschaftlicher Fragestellungen Berechtigung haben.
6. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollen Hausberufungen, in jedem Falle nach Einholung auswärtiger Gutachten, vorgenommen werden.
7. Der akademische Senat prüft die Berufungsvorschläge der Fachbereiche darauf nach, ob sie die normativen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in dem dafür vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäß zustande gekommen,

frei von sachfremden Erwägungen sind und ob sie die Entwicklungsplanung des Fachbereichs berücksichtigen.

8. Zur Gewährleistung eines transparenten Berufungsverfahrens ist es erforderlich, Bewerber von der Gesamtzahl der eingegangenen Bewerbungen und von der dem Kultusminister vorgelegten Berufungsliste zu unterrichten.

III.

1. Der Kultusminister kann die Berufungsliste unter rechtlichen Gesichtspunkten und ferner dann beanstanden, wenn für ihr Zustandekommen offenkundig andere als fachliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren.

Zu den rechtlichen Gründen gehört auch die Prüfung, ob ein vorgeschlagener Wissenschaftler die Pflicht zur Verfassungstreue nicht erfüllt. Zu der Feststellung, daß ein Wissenschaftler nicht verfassungstreu ist, berechtigt nicht der Umstand, daß er einer nicht verbotenen politischen Vereinigung angehört.

2. Der Kultusminister ist nicht berechtigt, von der Berufungsliste aus fachlichen Gründen abzuweichen. Auch die Forderung nach einer „pluralistischen“ Zusammensetzung des Lehrkörpers ist eine fachliche Forderung (II, 5). Für den Fall begründeter fachlicher Zweifel des Kultusministers ist ein Rückkommensverfahren vorzusehen, in dem die Hochschule befristet Gelegenheit erhält, ihren Berufungsvorschlag zu bestätigen oder abzuändern. Bestätigt die Hochschule jedoch ihren ursprünglichen Vorschlag, so legt ihn der Kultusminister bei der Erteilung des Rufs weiterhin zugrunde.
3. Entspricht die Hochschule einer Beanstandung des Kultusministers nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er berechtigt, unter Angabe der Begründung, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen.
4. Legt die Hochschule trotz Anmahnung des Kultusministers keine Berufungsliste vor, so kann der Kultusminister eine Hochschullehrerstelle ohne Vorschlag der Hochschule besetzen.

14.

Stellungnahme zu neu in die Debatte um das Hochschulrahmengesetz eingeführten Vorschlägen zu Punkten, zu denen die WRK noch keine Stellung genommen hat (Ordnungsrecht)

Auf Antrag von Herrn Fischer-Appelt beschloß das Plenum mit 16 gegen 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, am 6.3.1972 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu einer Sondersitzung zu dem Thema: "Neue Punkte des Hochschulrahmengesetzes, insbesondere Ordnungsrecht" zusammenzutreten.

15.

Entwurf einer Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen
Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Diskussionsgrundlage der KMK vom 2.7.1971)

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

18.

Entwurf des Haushaltsplans der WRK für 1973

Nach einem Bericht des Vorsitzenden des Beirats der Stiftung zur Förderung der WRK, Herrn Bärmann, und ergänzenden Ausführungen von Herrn Faillard verabschiedete das Plenum den Haushaltsvoranschlag für 1973 mit 21 gegen 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

20.

Wahl des Präsidenten für die Amtszeit 1.8.1972-31.7.1973

Für das Amt des Präsidenten der WRK für die Zeit vom 1.8.1972 bis zum 31.7.1973 lagen zwei Nominationen vor, von Herrn Grünwald und Herrn Roellecke. Eine Aussprache wurde nicht gewünscht. Von den anwesenden 45 stimmberechtigten Mitgliedern wurden im 1. Wahlgang 28 Stimmen für Herrn Roellecke und 15 Stimmen für Herrn Grünwald abgegeben. 1 Stimme war ungültig, 1 Mitglied enthielt sich der Stimme. Herr Roellecke, der damit die nach Ziff. 9 der Ordnung der WRK erforderliche Mehrheit erhalten hatte, nahm die Wahl an.

22.

Bestätigungen von Kommissionen und deren Zusammen-
setzung

Der Punkt wurde wegen Zeitmangels vertagt.

Grünwald
(Grünwald)